



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 2005

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	08.11.2005	Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise	836
2010	19.10.2005	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz	832
203015	09.10.2005	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes in der Staatlichen Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen/Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz, Fachgebiet Umwelttechnik (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer Dienst in der Umweltverwaltung – VAPhDU)	832
20320	28.10.2005	Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	834
20321	28.10.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare (2. Unterhaltsbeihilfen-Änderungs-VO Justiz)	838
301	18.10.2005	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32b Abs. 2 der Zivilprozessordnung und § 4 Abs. 5 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (Delegations-VO – § 32b ZPO, § 4 KapMuG)	835
45	18.10.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch	835
641	18.10.2005	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO)	835
822	26.09.2005	12. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	838
822	26.09.2005	Änderung der Dienstordnung für die Angestellten des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	841
	26.10.2005	Bekanntmachung des Landtages („Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen“)	836

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2010

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz
Vom 19. Oktober 2005**

Aufgrund des § 77 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NRW) vom 12. August 1997 (GV. NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden
 - 1.1 die Wörter „13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510)“ durch die Wörter „19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156)“ ersetzt sowie
 - 1.2 die Wörter „Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 24)“ durch die Wörter „Artikel 10 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351)“.
2. In § 7a Abs. 1 erhält Nr. 11 folgende neue Fassung:

„Veranlassung der Bestattung durch die Ordnungsbehörde 25 bis 300 Euro“.
3. In § 12 wird hinter dem Wort „Gerichtsvollzieher“ eingefügt: „oder durch Vollziehungsbeamte der Justiz“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2005

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2005 S. 832

203015

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn des höheren technischen Dienstes
in der Staatlichen Umweltverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen/
Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz,
Fachgebiet Umwelttechnik (Ausbildungs-
und Prüfungsverordnung höherer Dienst in der
Umweltverwaltung – VAPhDU)
Vom 9. Oktober 2005**

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 2 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung höherer Dienst in der Umweltverwaltung vom 20. Juni 2001 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 20 (Zweiter Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 5 (zu § 21 Abs. 4) werden die Nummern 3 bis 6 wie folgt neu gefasst:

„3. Kreislaufwirtschaft, Abfallbeseitigung und Bodenschutz

Ziele und Grundsätze der Kreislaufwirtschaft
Abfallvermeidung und Ressourcenschonung
Stoffliche und energetische Abfallverwertung
Produktverantwortung

Abfallwirtschaftsplanung

Abfallarten
Abfallaufkommen
Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen
Abfallwirtschaftspläne

Abfallbehandlung

Abfallsortierung, Kompostierung, Vergärung
Mechanisch-biologische Abfallbehandlung
Chemisch-physikalische Abfallbehandlung
Thermische Abfallbehandlung

Abfallbeseitigung

Bau- und Betrieb von Deponien
Deponietechnik
Deponiesickerwasser und Deponiegas
Stilllegung und Nachsorge von Deponien

Überwachung der Abfallentsorgung

Andienungs- und Überlassungspflichtigen
Entsorgungsnachweis- und Abfallbegleitscheinverfahren
Notifizierung von Abfallverbringungen
Nachweisbücher, Registerpflichten
Betriebsprüfungen, Umweltinspektionen

Bodenschutz und Altlasten

Vorsorgender Bodenschutz
Erkundung und Bewertung von altlastenverdächtigen Flächen
Sicherung und Sanierung von kontaminierten Standorten
Bodenbehandlung

4. Immissionsschutz und Klimaschutz

Produktionstechnologien und deren Umweltauswirkungen

Roheisen und Stahlerzeugung
Aluminiumerzeugung
Kraftwerke
Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
Alkalielektrolyse
Säureproduktion
Papierherstellung
Zementherstellung
Glaserherstellung
Brauereien
Zuckerherstellung
Tierhaltung

Luftreinhaltung

Arten der Luftverschmutzung
Messprogramme und -systeme
Ermittlung und Bewertung von Gerüchen, Geruchsgutachten

Untersuchungsgebiete und -methoden
Emissionskataster
Luftreinhaltepläne, Aktionspläne

Abgasreinigung

Biologische Abgasreinigung
Thermische und katalytische Abgasreinigung
Abgasentschwefelungsverfahren
Absorptions- und Adsorptionsverfahren
Staubabscheidung

Lärm und Erschütterungen

Ermittlung und Bewertung von Geräuschen, Lärmgutachten
Lärminderungsmaßnahmen
Lärminderungspläne
Erschütterungen (Grundlagen)

Umweltgefährdende Stoffe

Gefahrenpotenzial umweltgefährdender Stoffe und Zubereitungen
Auswirkungen umweltgefährdender Stoffe auf die Schutzgüter
Schutzmaßnahmen für das Herstellen, Behandeln und Abfüllen sowie
den Transport und die Lagerung umweltgefährdender Stoffe

Klimaschutz

Klimaschutzziele
Entwicklung der Treibhausgasemissionen
Grundlagen des Emissionshandels
Überwachung der Treibhausgasemissionen
Technische Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgase

5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Grundlagen der Wasserwirtschaft

Wasserkreislauf
Niederschlag, Verdunstung, Abfluss, Versickerung
Grundwasser
Messwesen
Modelle in der Wasserwirtschaft (z.B. NA-Modelle)

Oberirdische Gewässer

Gewässertypen, Leitbilder, Lebensgemeinschaften
Gewässergüte (Wasserqualität), Gewässerstrukturen
Gewässerüberwachung (Monitoring)
Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau
Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen (Konzept zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer)
Gewässerrenaturierung
Ökologischer Hochwasserschutz
Technischer Hochwasserschutz

Gewässernutzungen

Entnahme und Einleitung
Wasserkraftanlagen, Wehre, Querbauwerke
Freizeit, Fischerei, Schifffahrt

Abwasserbeseitigung

Pflicht zur Abwasserbeseitigung
Anforderungen an das Einleiten von Abwasser
Bauwerke der Kanalisation
Verfahren zur Abwasserbehandlung
Überwachung von Abwasseranlagen und Abwasser-einleitungen
Gewerbliches Abwasser, Indirekteinleitungen

Wasserversorgung

Trinkwassergewinnung/Aufbereitungstechnik

Rohwasserüberwachung
Trinkwasserbeschaffenheit
Trinkwasserbedarf, -verbrauch
Wasserschutzgebiete

Grundwasser

Grundwasserbeschaffenheit
Grundwasserbeobachtung
Grundwassermodellierung
Grundwasserbewirtschaftung

6. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Allgemeines Umweltrecht

Internationale und Supranationale Umweltschutzkonventionen
Umweltschutzrichtlinien und -programme der Europäischen Gemeinschaft
Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
Umwelteinformationsrecht
Umwelthaftungsgesetz
Strafgesetzbuch: Straftaten gegen die Umwelt

Abfallrecht

EU-Abfallrahmenrichtlinie
Abfallverbringungsgesetz
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk
Landesabfallgesetze
TA Abfall, TA Siedlungsabfall

Bodenschutzrecht

Bundesbodenschutzgesetz
mit untergesetzlichem Regelwerk

Chemikalienrecht, Gentechnik

Chemikaliengesetz, -verbotsverordnung
Biozidgesetz, Biozid-Zulassungs-Verordnung
FCKW-Halon-Verbots-Verordnung
Gentechnikgesetz

Immissionsschutzrecht

IVU-Richtlinie
Bundesimmissionsschutzgesetz
mit untergesetzlichem Regelwerk
TA Luft, TA Lärm
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Wasserrecht

EU-Wasserrahmenrichtlinie
Wasserhaushaltsgesetz
mit untergesetzlichem Regelwerk
Landeswassergesetze
Abwasserabgabengesetz

Raumordnung, Landesplanung, Baurecht

Raumordnungsgesetz
Landesplanungsgesetze
Bundesbaugesetz
Baunutzungsverordnung
Landesbauordnungen

Landschaftspflege und Naturschutzrecht

FFH-Richtlinie
Bundesnaturschutzgesetz
Landesnaturschutzgesetze“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2005

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2005 S. 832

20320

**Dritte Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Festsetzung von Zusätzen
zu den Grundamtsbezeichnungen**

Vom 28. Oktober 2005

Artikel 1 der Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 29. Juli 1992 (GV. NRW. S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt neu gefasst:

„Artikel 1

1. Auf Grund der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes – in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium für die Beamten des Landes die nachstehenden Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

Nr.	Grundamtsbezeichnung	Zusatz
1	Oberamtsgehilfe Hauptamtsgehilfe Amtsmeister Oberamtsmeister	Steuer-
2	Aufseher Oberaufseher Hauptaufseher	Labor-
3	Oberwachtmeister Hauptwachtmeister Erster Hauptwachtmeister	Justiz-
4	Sekretär Obersekretär Hauptsekretär Amtsinspektor	Bibliotheks- Forst- Justiz- Regierungs- Steuer- - als Präparator/ Präparatorin -
5	Obersekretär Hauptsekretär Amtsinspektor	Eich- Gewerbe- Justizvollzugs- Technischer Umwelt-
6	Inspektor Oberinspektor Amtmann Amtsrat Oberamtsrat	Bibliotheks- Brand- Forst- Garten- Justiz- Regierungs- Sozial- Staatsarchiv- Steuer- Umwelt-
7	Inspektor Oberinspektor Amtmann	Regierungs- - als Ausbildungsberater/ Ausbildungsberaterin -
8	Oberinspektor	Justizvollzugs- Technischer

Nr.	Grundamtsbezeichnung	Zusatz
9	Oberinspektor Amtmann Amtsrat Oberamtsrat	Berg- Bergvermessungs- Gewerbe- Regierungsbau- Regierungs- kartographen- Regierungs- vermessungs-
10	Rat Oberrat Direktor Leitender Direktor	Berg- Bergvermessungs- Bibliotheks- Eich- Forst- Geologie- Gewerbemedizinal- Kriminal- Pharmazie- Polizei- Regierungs- Regierungsbau- Regierungsbrand- Regierungsschemie- Regierungsgewerbe- Regierungsmedizin- Regierungsumwelt- Regierungsvermessungs- Regierungsveterinär- Staatsarchiv-
11	Rat Oberrat Direktor	Brand- Regierungspharmazie-

2. Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Leitender Direktor“ wird das Wort „Leitender“ vorangestellt. Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrat“ wird, außer bei Verwendung der Zusätze „Kriminal-“ und „Polizei-“, der Wortteil „Ober“ vorangestellt.
3. Ohne Zusatz werden folgende Grundamtsbezeichnungen verwendet:
Oberamtsgehilfe, Hauptamtsgehilfe, Amtsmeister, Oberamtsmeister
– soweit unter Ziffer 1 nichts anderes bestimmt ist –,
Werkmeister, Oberwerkmeister, Hauptwerkmeister, Betriebsinspektor,
Amtsrat, Oberamtsrat
– für Beamte der obersten Landesbehörden –.
Im Übrigen werden die Grundamtsbezeichnungen nicht ohne Zusatz verwendet.
4. Die Amtsbezeichnung „Leitender Bibliotheksdirektor“ wird nur an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder für den Leiter der deutschen Zentralbibliothek für Medizin in Köln verwendet.“

Düsseldorf, den 28. Oktober 2005

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2005 S. 834

301

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 32b Abs. 2 der Zivilprozessordnung
und § 4 Abs. 5 des Kapitalanleger-Muster-
verfahrensgesetzes (Delegations-VO –
§ 32b ZPO, § 4 KapMuG)**

Vom 18. Oktober 2005

Auf Grund des § 32b Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung und des § 4 Abs. 5 Satz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) wird verordnet:

§ 1

Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die in § 32b Abs. 1 der Zivilprozessordnung genannten Klagen einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, sowie die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Musterentscheide nach § 4 Abs. 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes einem der Oberlandesgerichte zuzuweisen, werden auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin
Rowitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2005 S. 835

45

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ermächtigung
des Justizministers
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch**

Vom 18. Oktober 2005

Aufgrund des Artikels 293 Abs. 1 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 8. Mai 1984 (GV. NRW. S. 301), geändert durch Artikel 159 des 2. Gesetzes zur Befristung des Landesrechts vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Justizministers“ durch die Wörter „des Justizministeriums“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „auf den Justizminister“ durch die Wörter „auf das Justizministerium“ ersetzt.
3. In § 1 wird nach dem Wort „Vollstreckungsbehörden“ das Wort „dem“ durch „den“ ersetzt.
4. In § 2 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch „31. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2005 S. 835

641

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen
bei mit öffentlichen Mitteln und
mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten
Miet- und Genossenschaftswohnungen
(2. ZinsVO)**

Vom 18. Oktober 2005

Aufgrund des § 18 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) und des § 87 a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3450), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO) vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 614, ber. S. 680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 2006“ durch das Datum „1. Januar 2008“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Datum „1. Januar 2006“ durch das Datum „1. Januar 2008“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2005“ wird durch das Datum „31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2005 S. 835

Bekanntmachung

Vom 26. Oktober 2005

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in seiner Sitzung am 26. Oktober 2005 entschieden, dass die Volksinitiative mit der Kurzbezeichnung „Öffnung der Videotheken an Sonn- und Feiertagen“ die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 bis 5 und § 3 VIVBVEG erfüllt hat.

Gemäß § 4 Abs. 5 VIVBVEG hat der Landtag daher den Gegenstand der Volksinitiative zu behandeln.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2005

Präsidentin des Landtags
Regina v a n D i n t h e r

– GV. NRW. 2005 S. 836

2005

**Verordnung
über die Bestimmung der Sitze und Bezirke
der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer
der Kreisstellen der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragte im Kreise**

Vom 8. November 2005

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), wird verordnet:

§ 1

Als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise werden bestimmt:

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Aachen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst die kreisfreie Stadt Aachen und den Kreis Aachen. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Düren.

2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Borken. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Borken.

3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Coesfeld der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Coesfeld. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Coesfeld.

4. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Düren der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Düren. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Düren.

5. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Erftkreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst die kreisfreie Stadt Köln und den Rhein-Erftkreis. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Köln.

6. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Euskirchen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Euskirchen. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Düren.

7. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Gütersloh der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Gütersloh. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Rheda-Wiedenbrück.

8. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Heinsberg der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Heinsberg. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Viersen.

9. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Herford-Bielefeld der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst die kreisfreie Stadt Bielefeld und den Kreis Herford. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Herford.

10. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Hochsauerland der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Hochsauerlandkreis. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Meschede.

11. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Höxter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Höxter. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Brakel.

12. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Kleve der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Kleve. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Kleve.

13. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Lippe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Lippe. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Lage.

14. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst die kreisfreie Stadt Hagen sowie den Ennepe-Ruhr-Kreis und den Märkischen Kreis. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Lüdenscheid.

15. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Mettmann der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie den Kreis Mettmann. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Mettmann.

16. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Minden-Lübbecke der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Minden-Lübbecke. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Lübbecke.

17. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Münster der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst die kreisfreie Stadt Münster. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Waren-dorf.

18. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst die kreisfreie Stadt Mönchengladbach und den Rhein-Kreis Neuss. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Köln.

19. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Oberbergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Oberbergischen Kreis. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Lindlar.

20. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Olpe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Olpe. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Olpe.

21. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Paderborn der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Paderborn. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Paderborn.

22. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Recklinghausen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie den Kreis Recklinghausen. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Coesfeld.

23. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Lan-

desbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst die kreisfreie Stadt Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Lindlar.

24. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst die kreisfreie Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Köln.

25. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Ruhr-Lippe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hamm und Herne sowie den Kreis Unna. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Unna.

26. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Siegen-Wittgenstein der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Siegen-Wittgenstein. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Erndtebrück.

27. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Soest der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Soest. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Bad-Sassendorf.

28. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Steinfurt. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Saerbeck.

29. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Viersen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst die kreisfreie Stadt Krefeld und den Kreis Viersen. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Viersen.

30. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Warendorf. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Warendorf.

31. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle Wesel der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter im Kreise.

Der Bezirk umfasst den Kreis Wesel. Sitz der oder des Landesbeauftragten ist Wesel.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar 1990 (GV. NRW. S. 66, ber. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), und die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar 1990 (GV. NRW. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2005 S. 836

20321

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von
Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare
(2. Unterhaltsbeihilfen-Änderungs-VO Justiz)
Vom 28. Oktober 2005**

Artikel 1
Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Rechtsreferendare

Die Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „dem höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrag“ durch die Wörter „85 v. H. des höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrages“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Wörter „den Grundbetrag“ durch die Wörter „das 1 1/2-fache des Grundbetrages“ ersetzt.

Artikel 2
Übergangsvorschrift

Für Referendarinnen und Referendare, die bei Inkraft-Treten dieser Verordnung den Vorbereitungsdienst bereits aufgenommen haben, finden § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 3 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare in ihrer bis zum Inkraft-Treten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 3
In-Kraft-Treten
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Linsen

– GV. NRW. 2005 S. 838

822

**12. Nachtrag zur Satzung
des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Vom 26. September 2005**

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch den 11. Nachtrag vom 13. Juni 2002 (GV. NRW. S. 369), wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zum Abschnitt „VII“ nach „Freiwillige Versicherung“ wird ergänzt um „und Versicherung kraft Satzung“.
- b) In § 24 wird nach „Beiträge“ eingefügt „und Beitragszuschläge“.
- c) Nach „§ 32 Freiwillige Versicherung“ wird eingefügt „§ 32a Versicherung kraft Satzung“.

2. § 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)

- a) in den Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht in § 129 Abs. 4 SGB VII etwas anderes bestimmt ist (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
- b) in den Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind oder auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben, soweit sie nach dem 31. 12. 2004 entstanden sind (§§ 218 d Abs. 2, 129 Abs. 1 Nr. 1 a SGB VII),
- c) in den vom Land Nordrhein-Westfalen in die Zuständigkeit des Verbandes übernommenen Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Land überwiegend beteiligt sind oder auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben (§ 218 d Abs. 2 i. V. m. § 129 Abs. 3 Satz 1 SGB VII a. F.) sowie in weiteren Unternehmen und Unternehmensteilen, soweit der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband für diese zuständig ist und nicht Versicherungsschutz bereits nach anderen Vorschriften besteht,
- d) in Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die der Verband nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Artikel 4 § 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 – UVNG),
- e) in Haushaltungen (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
- f) des Verbandes und seiner Unternehmen (§ 132 SGB VII) und

Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 1, 129 Abs. 1 SGB VII).“

3. § 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Personen,

- a) die für die in der Nummer 1 Buchstabe a), d) oder f) genannten Unternehmen oder für deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in der Nummer 3 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag, mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung der in Nummer 1 Buchstabe a) oder d) genannten Unternehmen oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder der in Nummer 3 genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),

- b) die als kommunale Mandatsträger für den Landschaftsverband, die Kreise oder Gemeinden ehrenamtlich tätig sind,
- c) die als ehrenamtlich Tätige oder bürgerschaftlich Engagierte nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII i. V. m. § 32a der Satzung versichert sind,
- d) die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen) oder als gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen auf schriftlichen Antrag nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VII i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Satzung freiwillig versichert sind,
- e) die von einer dazu berechtigten Stelle einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe b), 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),“.
4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach „§ 129 Abs. 3 SGB VII“ eingefügt „a. F.“.
- b) Es wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „3. für die in selbständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind oder auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben, soweit sie nach dem 31. 12. 2004 entstanden sind (§§ 129 Abs. 1 Nr. 1a, 218 d Abs. 2 SGB VII),“.
- c) Aus Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „2. die Unterstützung bei der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,“.
- b) In Absatz 5 wird „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“.
6. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach „Beiträge“ eingefügt „und Beitragszuschläge“.
- b) In Absatz 2 wird nach „von“ eingefügt „Beitragszuschlägen (§§ 185, 162 SGB VII) und von“ und nach „Beiträgen“ wird „Beitragszuschlägen,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird nach „angeforderten Beiträge“ eingefügt „Beitragszuschläge“.
7. In § 27 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „(4) Der Verband kann unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der von den Unternehmerinnen getroffenen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren Prämien gewähren (§§ 185 Abs. 5, 162 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).“.
8. Die Überschrift zum Abschnitt VII wird nach „Freiwillige Versicherung“ ergänzt um „und Versicherung kraft Satzung“.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern
1. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),
 2. gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen,
- soweit der Verband auch für das Unternehmen oder die Organisation zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „(5) Gemäß § 5 Nr. 5 des Anhangs zu § 24 der Satzung sind die Versicherten selbst beitragspflichtig (§§ 150 Abs. 1 Satz 2, 185 Abs. 1 SGB VII). Für Versicherte nach Absatz 1 Nr. 1 werden Beiträge entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben. Für Versicherte nach Absatz 1 Nr. 2 wird unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken ein Kopfbeitrag festgesetzt (§§ 154 Abs. 1 Satz 3, 155 SGB VII).“
10. Nach § 32 der Satzung wird folgender § 32a eingefügt:
- „§ 32a
Versicherung kraft Satzung
- Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte versichert, soweit sie nicht bereits nach § 2 SGB VII gesetzlich versichert sind und soweit sie sich nicht freiwillig nach § 32 oder nach der Satzung eines anderen Unfallversicherungsträgers versichern können. Die Tätigkeit muss unentgeltlich ausgeübt werden, dem Gemeinwohl dienen und für eine Organisation erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Die Tätigkeit muss im Zuständigkeitsgebiet des Verbandes oder für eine Organisation, die ihren Sitz im Zuständigkeitsgebiet des Verbandes hat, erfolgen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.“
11. Der Anhang zu § 19 der Satzung (Mehrleistungsbestimmungen) wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 wird e) wie folgt neugefasst:
- „e) Personen, die für die in § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a), d) oder f) genannten Unternehmen oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag, mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung der in § 2 Satz 2 Nr. 1 a) oder d) genannten Unternehmen oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder der in § 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 94 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) und“.
- b) In § 1 f) wird im Klammerzusatz „2. Alternative“ ersetzt durch „e)“.
- c) In § 4 Abs. 1 Satz 3 und in § 5 Abs. 2 Satz 2 wird nach „die Ehegattin“ eingefügt „oder die Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“.
- d) In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird nach „oder“ eingefügt „die Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder“.
12. Der Anhang zu § 24 der Satzung (Beitragsordnung) wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird nach „ist“ eingefügt „sowie der vier davor liegenden Jahre“.
- b) § 2 Umlagegruppen wird wie folgt gefasst:
- „Es werden folgende Umlagegruppen gebildet:
1. der Landschaftsverband, die Kommunalen Gebietskörperschaften (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) und die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Satzung, sofern sie Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII beschäftigen,

2. die Sparkassen, die Landesbank NRW, die kommunalen Versicherungsgesellschaften sowie ihre Tochtergesellschaften,
 3. kommunale Mandatsträger und ehrenamtlich tätige Personen, welche nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung freiwillig versichert sind,
 4. die Haushaltungen (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 5. die Träger der Kindertageseinrichtungen nach § 2 Satz 2 Nr. 3a der Satzung,
 6. die Träger allgemeinbildender Schulen nach § 2 Satz 2 Nr. 3b 1. Alternative der Satzung,
 7. die Träger berufsbildender Schulen nach § 2 Satz 2 Nr. 3b 2. Alternative, 3c und 3d der Satzung.“
- c) In § 3 Abs. 3 wird „1 bis 6“ ersetzt durch „1 und 2“.
- d) In § 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „(4) Der Umlagegruppe 3 sind die Entschädigungsleistungen zuzurechnen, die für Versicherte bei der dieser Umlagegruppe angehörigen Mitgliedern erbracht werden mussten. Der Umlageanteil für die kommunalen Mandatsträger und ehrenamtlich tätigen Personen, welche nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung freiwillig versichert sind, besteht aus dem Eigenanteil und dem verbleibenden Unterschiedsbetrag (Fremdanteil) zum gesamten Umlageanteil. Die Höhe des Eigenanteils entspricht dem Beitragseingang für diese Umlagegruppe, soweit nicht die Vertreterversammlung einen anderen Betrag als Eigenanteil in der Umlagerechnung gemäß § 9 Abs. 1 beschließt.“
- e) Aus § 3 Abs. 4 bis 6 werden § 3 Abs. 5 bis 7.
- f) In § 3 Abs. 5 Satz 1 n.F. wird „Umlagegruppe 7“ ersetzt durch „Umlagegruppe 4“.
- g) In § 3 Abs. 5 Satz 2 n.F. wird „§ 2 Nr. 7“ ersetzt durch „§ 2 Nr. 4“.
- h) In § 3 Abs. 6 n.F. wird „Der Umlagegruppe 8–10“ ersetzt durch „Den Umlagegruppen 5 bis 7“.
- i) In § 3 Abs. 7 Satz 1 n.F. wird „Umlagegruppen 3 und 4,“ ersetzt durch „kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden“ und „Umlagegruppen,“ durch „kommunalen Gebietskörperschaften“.
- j) In § 3 Abs. 7 Satz 2 n.F. wird „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt durch „Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2“.
- k) In § 4 Nr. 1 wird „– § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII“ gestrichen.
- l) In § 4 Nr. 2 wird nach „§ 2 Satz 2 Nrn. 2“ eingefügt „a, c, e“.
- m) In § 4 wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „4. kommunale Mandatsträger sowie freiwillig Versicherte (§ 2 Satz 2 Nr. 2b und d der Satzung).“
- n) In § 5 Nr. 2 wird hinter „§ 3 Abs. 4“ eingefügt „und 5“.
- o) In § 5 werden neue Nummern 4 und 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „4. für die Versicherten nach § 4 Nr. 4 1. Alternative der Landschaftsverband, die Kreise und die Gemeinden,
5. für die Versicherten nach § 4 Nr. 4 2. Alternative die versicherte Person.“
- p) In § 6 wird hinter „Nrn. 11 und 14“ eingefügt „sowie § 32a“.
- q) In § 7 wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „4. für die Versichertengruppe nach § 4 Nr. 4 die Zahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Kreistage und der Räte der Gemeinden sowie der freiwillig Versicherten.“
- r) In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 2 Nr. 7“ ersetzt durch „§ 2 Nr. 4“; nach „Beitrag“ wird eingefügt „soweit kein Beschäftigungsverhältnis im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens (§ 28 a Abs. 7 SGB IV) vorliegt (Abs. 4)“.
- s) In § 8 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „(4) Soweit für die nach § 28a Abs. 7 SGB IV der Einzugsstelle gemeldeten geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten nach § 185 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 SGB VII und ggf. einer dazu ergangenen Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums ein anderer als der nach dieser Beitragsordnung ermittelte Beitragssatz festgelegt wird, tritt dieser für diese insoweit an die Stelle des Beitrags nach dieser Beitragsordnung.“
- t) Nach § 8 wird ein neuer § 8a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „§ 8a
Beitragszuschlagsverfahren
- (1) Dem einzelnen Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Entschädigungsleistungen für gemeldete Versicherungsfälle nach Maßgabe der folgenden Absätze Beitragszuschläge auferlegt (§ 185 Abs. 5 SGB VII). Am Beitragszuschlagsverfahren nehmen Unternehmen, für die der Verband nicht im gesamten Beobachtungszeitraum zuständig war, Haushaltungen, kommunale Mandatsträger und freiwillig Versicherte nicht teil.
- (2) Als Beobachtungszeitraum für das Beitragszuschlagsverfahren gelten die beiden letzten Jahre, für die zuletzt Entlastung erteilt worden ist (§ 77 Abs. 1 SGB IV); dies ist das vorletzte und das davor liegende Jahr vor dem Umlagejahr.
- (3) Entschädigungsleistungen sind die im Beobachtungszeitraum gezahlten Sach- und Geldleistungen für Versicherungsfälle, die erstmals im Beobachtungszeitraum dem Verband gemeldet wurden. Außer Ansatz bleiben die Entschädigungsleistungen für Wegeunfälle und Berufskrankheiten.
- (4) Das Beitragszuschlagsverfahren wird zeitgleich mit der Umlagerechnung durchgeführt.
- (5) Ein Beitragszuschlag wird auferlegt, wenn die Eigenbelastung (Absatz 6) des einzelnen Beitragspflichtigen die Durchschnittsbelastung (Absatz 7) aller Beitragspflichtigen überschreitet. Die Berechnungen erfolgen getrennt nach der allgemeinen Unfallversicherung (eigene Versicherte) und der Schülerunfallversicherung (Kinder, Schüler und Lernende).
- (6) Als Eigenbelastung gilt der Teil der Entschädigungsleistungen (Absatz 3), der auf je einen Euro Beitrag des Beitragspflichtigen im Beobachtungszeitraum entfällt.
- (7) Als Durchschnittsbelastung gilt der Teil der Entschädigungsleistungen (Absatz 3), der auf je einen Euro Beitrag aller Beitragspflichtigen im Beobachtungszeitraum entfällt.
- (8) Entsprechend der prozentualen Abweichung der Eigenbelastung von der Durchschnittsbelastung beträgt der Beitragszuschlag
- a) 5 % für Mitglieder, deren Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung um bis zu 25 % überschreitet,
- b) 10 % für Mitglieder, deren Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung um mehr als 25 und bis zu 50 % überschreitet,

- c) 15 % für Mitglieder, deren Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung um mehr als 50 und bis zu 75 % überschreitet,
- d) 20 % für Mitglieder, deren Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung um mehr als 75 und bis zu 100 % überschreitet und
- e) 25 % für Mitglieder, deren Eigenbelastung die Durchschnittsbelastung um mehr als 100 % überschreitet.

(9) Bemessungsgrundlage für den Beitragszuschlag ist der Mittelwert, der sich aus dem im Beobachtungszeitraum zu entrichtenden Beitrag, ergibt.

(10) Der ermittelte Beitragszuschlag ist auch von den Unternehmen zu entrichten, die zum Zeitpunkt der Zuschlagserhebung aus der Zuständigkeit des Verbandes ausgeschieden sind, ihm aber im gesamten Beobachtungszeitraum angehört haben.“

- u) In § 9 Abs. 2 wird hinter „(§ 8 Abs. 2)“ eingefügt „und ggf. Beitragszuschlag (§ 8a Abs. 8)“.

- v) In § 10 Abs. 1 wird nach Nummer 3 eingefügt:

„4. ein eventueller Beitragszuschlag,“.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

- w) § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach „der Beiträge“ eingefügt „und eventueller Beitragszuschläge“. In Absatz 1 Satz 2 wird nach „des Beitrags“ eingefügt „und eines eventuellen Beitragszuschlages“; das Wort „Jahresbeitrag“ wird ersetzt durch „Jahresbetrag“, das Wort „Beitrag“ durch „Betrag“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach „Der Beitrag“ das Wort „kann“ ersetzt durch „und ein eventueller Beitragszuschlag können“ und in Satz 2 nach „Beitragsteilen“ eingefügt „und Teilen eventueller Beitragszuschläge“.

- c) In Absatz 4 wird nach „des Beitrages“ eingefügt „, eines eventuellen Beitragszuschlages.“

Artikel II

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, 6, 7, 12 Buchstabe t, u, v und w treten zum 1. Januar 2007 in Kraft; im Übrigen treten die Satzungsänderungen zum 1. Januar 2006 in Kraft mit der Maßgabe, dass die Mehrleistungsberechtigung für den nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII n. F. versicherten Personenkreis rückwirkend zum 1. 1. 2005 besteht. Artikel 1 Nr. 10 tritt frühestens mit In-Kraft-Treten einer Rechtsverordnung nach § 128 Abs. 2 SGB VII zur Zuständigkeitsübertragung für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 11 SGB VII in Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 2005

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
von L e n n e p

Der Vorsitzende
des Vorstandes
S t u h l m a n n

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 26. September 2005 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird

gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 25. Oktober 2005

I – 3541.8.110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

K l e i n

– GV. NRW. 2005 S. 838

822

Änderung der Dienstordnung für die Angestellten des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Vom 26. September 2005

Artikel I

Die Dienstordnung für die Angestellten des Rheinischen GUVV vom 28. November 1978/5. Februar 1979 (GV. NRW. 1979 S. 94), zuletzt geändert am 9. Juni 1999 (GV. NRW. S. 675), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziffer 1 erhält das Wort „Deutscher“ eine Fußnote folgenden Inhalts: „Soweit die männliche Form verwendet wird, soll hiervon auch die weibliche Form mitumfasst sein.“

2. § 8 der Dienstordnung wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Landesdisziplinarordnung“ ersetzt durch „dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW)“.

- b) In den Absätzen 2 und 5 werden jeweils die Wörter „die Landesdisziplinarordnung“ ersetzt durch „das LDG NRW“.

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Über die Tatbestände nach den Absätzen 1 und 2 unterrichtet der Geschäftsführer den Vorstand. Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Maßnahme bedeutsam sind. Das Ergebnis der Ermittlungen ist aktenkundig zu machen und dem Angestellten mitzuteilen. Die zu treffenden Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen, der Angestellte ist vorher zu hören.“

3. § 9 der Dienstordnung wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird das Wort „Dienst“ ersetzt durch „Beamtenverhältnis“.

- b) In Absatz 1 Satz 3 wird „S. 2“ ersetzt durch „Satz 5“.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Landesdisziplinarordnung“ ersetzt durch „LDG NRW“.

4. § 10 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. durch Entfernung aus dem Dienst (§ 10 LDG NRW).“

Artikel II

Die vorstehenden Änderungen der Dienstordnung wurden durch die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 26.

September 2005 beschlossen und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 2005

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
von L e n n e p

Der Vorsitzende
des Vorstandes
S t u h l m a n n

Genehmigung

Die vorstehend von der Vertreterversammlung am 26. September 2005 beschlossene Änderung der Dienstordnung für den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband vom 28. November 1978 wird gemäß § 147 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 SGB VII genehmigt.

Essen, den 26. Oktober 2005

I – 3523.110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
K l e i n

– GV. NRW. 2005 S. 841

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359